



A-Post
Gemeinderat Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

13. Juni 2012

Gemeinde Schänis: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Breite**
- **Überbauungsplan Breite**

Im Gebiet Breite wird der Krüppelbach verlegt und entsprechend dem Hochwasserschutz angepasst. Durch den neuen Bachlauf wird ein Teil der Parzelle Nr. 320, welche heute der Landwirtschaftszone zugeteilt ist, abgetrennt. Da die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dadurch massiv erschwert ist, ist vorgesehen, das rund 5'760m² grosse Dreieck der Bauzone (Wohnzone W2) zuzuteilen. Rund die Hälfte, nämlich 2'580m², dieser Fläche ist als Fruchtfolgefläche ausgeschieden.

Im Nordosten der neuen Bauzone verläuft der verlegte Krüppelbach, im Süden befindet sich entlang dem heutigen Bachlauf eine geschützte Hecke und im Westen grenzt Wohnzone (zwei- und dreigeschossig) an.

Gemäss Naturgefahrenabklärung aus dem Jahre 2005 liegt die Umzonungsfläche grösstenteils im Bereich einer mittleren Gefährdung (Blau). Mit der neuen Linienführung im Zuge des Bachausbaus wird eine erhebliche Reduktion der Gefährdung erreicht. Die Betrachtungen des HQ 100 nach Massnahmen (keine Gefährdung) und des Überlastfalls (Gefährdung vorhanden) zeigt auf, dass für das vorliegende Planungsgebiet nach dem Ausbau höchstens eine geringe Gefährdung vorliegt. Zum Schutz der bestehenden Bebauung erachten wir das Anheben des Terrains als zweckmässige Lösung.

Es ist zu beachten, dass sich die geschützte Hecke - zwar weniger breit - auf die Parzellen Nrn. 1740 und 1729 weiterzieht. Dieser Schutzgegenstand bleibt erhalten und geschützt, auch wenn die Fläche nicht länger der Grünzone Schutz zugeschrieben ist.

Seit dem 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt: GSchV) in Kraft. Im Hinblick auf die erforderliche definitive Festlegung des Gewässerraums gem. Art. 41a GSchV ist dieser für den vorliegend relevanten Bereich zu sichern.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann in dicht überbauten Gebieten der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.



Unter Beachtung dieser Bestimmung erscheint der vorliegende Überbauungsplan inkl. Gewässerabstandslinien zulässig, da dem Erfordernis der einstweiligen Sicherung des nachfolgend festzulegenden Gewässerraums ausreichend nachgekommen wird.

Wir machen indessen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die definitive Sicherung des Gewässerraumes für das gesamte Gewässer einschliesslich des Perimeters des vorliegenden Planes, noch zu erfolgen hat. Ebenso ist die obige Feststellung unpräjudiziell für weitere Feststellungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Gewässer.

Die beiden Erlasse wurden vorgeprüft, die Anpassungen wurden vorgenommen.

Weder aus wasserbaulicher Sicht noch aus der Sicht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei bestehen Einwände gegen die Erlasse. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation